

Stadt Osnabrück
Die Oberbürgermeisterin

Vorlagennummer: VO/2026/5480
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Entgegennahme von Sponsoringleistungen und Zuwendungen im Fachbereich Kultur

Datum: 30.04.2026
Federführung: Vorstand für Bildung, Kultur und Familie
Fachbereich Kultur

Beratungsfolge

| Gremium | Datum | Sitzungsart | Top-Nr. |
|--|------------|-------------|---------|
| Verwaltungsausschuss (Vorberatung) | 19.05.2026 | N | |
| Rat der Stadt Osnabrück (Entscheidung) | 19.05.2026 | Ö | |

Beschluss:

Der Annahme der folgenden angebotenen Spenden (Leistung ohne Gegenleistung), Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

| Name, Vorname oder Firma oder Stiftung (Spender) | zweckgebunden für: | Institution/ Fachdienst | Zuwendungsart (Geld- oder Sachleistung) | Höhe der Spende bzw. Wert der Sachleistung (brutto in €) |
|--|-----------------------------|---------------------------|---|--|
| Herrenteichslaischaft Osnabrück | Ausstellung „Van den Yoden“ | Museumsquartier | Geldleistung | 6.000,00 |
| Bedford GmbH & Co. KG | Fest der Kulturen 2025 | Büro für Friedenskulturer | Geldleistung | 3.107,30 |

A. Finanzielle Auswirkungen:

Ja s. obige Tabelle
 Nein

B. Personelle Auswirkungen: keine

Lfd. Haushaltsjahr:
Im Stellenplan vorhanden/nicht vorhanden
Folgejahre:

C. Integrations- /Gleichstellungs-/ Inklusionspolitische Auswirkungen:

- positiv
 negativ
 keine

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz (CO₂-Ausstoß/Energieverbrauch):

- positiv
 negativ
 keine

E. Auswirkungen auf Arbeitsplätze und den Wirtschaftsstandort Osnabrück:

- positiv
 negativ
 keine

F. Ggf. Alternativen zum Beschlussvorschlag: ./.

G. Beteiligte Stellen:

Referat Oberbürgermeisterin, Kommunikation und Rat
Fachbereich Finanzen und Controlling

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/s Ziel/e:

Vielfältiger Kulturstandort und lebendige Friedensstadt - vielfältig-offen-kreativ (Ziel 2021-2030)

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) und dem Delegationsbeschluss des Rates vom 16.2.2010 hat über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (u.a. Sponsoring) zur Erfüllung gemeindlicher Aufgaben bei Beträgen über 100 € bis zu 2.000 € der Verwaltungsausschuss zu entscheiden, bei Beträgen über 2.000 € der Rat.

Generelle Ausschlussgründe, wie ein laufendes Antrags- und Vergabeverfahren der Zuwendungsgeber bei der Stadt sind nicht erkennbar. Die Überprüfung dazu wurde schriftlich dokumentiert.

Ab einem Zuwendungswert über 500 € werden Sponsoringverträge abgeschlossen.

Der sogenannte Fall der „Kettenzuwendung“ wurde gem. § 26 Abs. 3 KomHKVO bei der Auswahl des Entscheidungsgremiums beachtet: „Leistet eine Geberin oder ein Geber in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen, deren Gesamtwert die Wertgrenze überschreitet, so entscheidet vom Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendungen.“

Gez. Mersinger

Anlage/n
Keine